



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

ok

An die  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

e-mail Adresse: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

**GZ: BMSG-10319/0014-I/A/4/2006**

Wien, 24.08.2006

**Betreff: Entwurf einer Novelle der 6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vom 12. 05. 2004, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 17. Juli 2006 übermittelten Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung wie folgt Stellung:

Einleitend wird festgestellt, dass die mit dieser Novelle geplanten Ergänzungen und Änderungen beziehungsweise Klarstellungen als erforderlich und positiv erachtet und unterstützt werden.

#### **Mehrwertdienste:**

Vor allem im Bereich der Mehrwertdienste sind nun Änderungen der bisherigen Verordnung vorgesehen, die – wie auch die Erfahrungen aus der Konsumentenberatung zeigen – unbedingt erforderlich sind, um dem Ziel des § 24 Abs. 2 TKG 2003 („... eine transparente und den erforderlichen Schutz der Nutzer beachtende Erbringung von Mehrwertdiensten ...“) zu entsprechen.

Es gab zahlreiche Beschwerden über Nachrichten- und Abodienste, die sich nur sehr schwer beenden ließen (oft wegen unterschiedlichster Kennwörter, die dazu zu senden sind), ganz abgesehen davon, ob dieser überhaupt bestellt wurde. Daher ist ein verbindliches Kennwort – wie in der Novelle vorgesehen – sehr wichtig, um dieses Problem in den Griff zu bekommen. Transparentere Bestimmungen hinsichtlich der zur Verrechnung gelangenden Tarife sowohl in der Werbung als auch bei der Inanspruchnahme erscheinen ebenfalls erforderlich.

## **Taktung:**

Von der im Vorfeld der Novelle ausgesprochenen Möglichkeit der Festschreibung eines maximal zulässigen Taktungsintervalls in der KEM-V wurde im Moment Abstand genommen.

Dies wird ho. derzeit im Hinblick auf das vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit der Branche im Juni getroffene Agreement betreffend die Einführung zumindest eines sekundengenau abgerechneten Tarifs als positiv erachtet.

Allerdings ist zukünftig stark darauf zu achten, wie sich die Taktungsproblematik und die damit einhergehende mangelnde Transparenz bei der Verrechnung von Mobilfunkgesprächen entwickeln wird. Es ist zu hoffen, dass die Zusage der Branche, mindestens einen sekundengenau getakteten Tarif ab Herbst anzubieten, dazu führen wird, dass die derzeitige, sehr negative Tendenz zu immer größeren Taktungsintervallen umgekehrt wird und somit das Taktungsproblem entschärft beziehungsweise gelöst wird.

In Zukunft kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Festschreibungen betreffend des Taktungsintervalls in der KEM-V erforderlich werden, vor allem dann, wenn die derzeitige Tendenz zur Taktungsverschlechterung nicht endet.

## **Kurzrufnummerndienst:**

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich allein auf die Erhaltung einer einheitlichen vierstelligen Kurzrufnummer für alle Jugendinformationsstellen der Länder, d.h. auf die **bundesweite Servicenummer des Dienstes „Jugendinformation“ im Rufnummernbereich 1xxx – derzeit 1799.**

Der § 20 (3) KEM-V bedingt einen gesetzlichen Auftrag für den Kurzrufnummerndienst. Daher ist anzunehmen, dass eine einheitliche Kurzrufnummer 1799 für die Jugendinformationsstellen weiterhin nicht beantragt werden könnte. Besagter Absatz wäre daher insoweit zu modifizieren, dass das öffentliche Interesse gemäß § 20 (2) KEM-V nicht allein durch einen gesetzlichen Auftrag definiert werden muss.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz erlaubt sich dazu noch folgendes auszuführen, um das in diesem Fall gegebene „öffentliche Interesse“ zu dokumentieren.

## **Zu § 20:**

Die Jugendinformationsstellen der einzelnen Bundesländer (zusammengeschlossen in dem Verein „ARGE österreichischer Jugendinfos“) arbeiten seit mehr als 10 Jahren inhaltlich sehr intensiv zusammen. Unter Jugendinformationsstellen/-einrichtungen sind jene Informationsstellen in den Bundesländern zu verstehen, die 12 bis 26-jährigen Jugendlichen, deren erwachsenen Bezugspersonen und in der Jugendarbeit tätigen MultiplikatorInnen mit Information und Beratung zu allen jugendrelevanten

Themen dienen. Mit diesem Dienst besteht die Möglichkeit, sich telefonisch, schriftlich oder persönlich über jugendrelevante Wissensgebiete wie Ausbildung, Europa, Umweltschutz, Recht, Sport, Ferien- und Freizeitaktivitäten, Beziehung, Schule/Universität, Lehre und Ausbildung kostenlos und umfassend in jugendgerechter Form informieren und beraten lassen zu können. Neben dem regelmäßigen Informationsaustausch sind gemeinsame Projekte wie die Herausgabe von Österreichweiten Broschüren, Erarbeitung von Qualitätsstandards sowie die Entwicklung und Durchführung von Lehrgängen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendinformationsstellen hervorzuheben.

Die unter dem Dienst „Jugendinfo“ zusammengefassten Einrichtungen sind gemeinnützig, zum Großteil von der öffentlichen Hand finanziert und bieten ihr Service im Auftrag der jeweiligen Landesregierung an. Die Landesregierungen (Landesjugendreferate) sind entweder selbst Träger dieser Einrichtungen oder in den Trägereinrichtungen ihrer Bundesländer vertreten und die Jugendinfos bieten ihr Service in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesjugendreferaten an. Unter dem Dienst „Jugendinfo“ versteht man also die Einrichtungen, die vom jeweiligen Landesjugendreferat als solche anerkannt bzw. beauftragt sind.

Bis zum Jahr 1999 waren die Jugendinformationsstellen telefonisch unter der einheitlichen Rufnummer 1799 mit ihrer Vorwahl erreichbar. Die gemeinsame Rufnummer trug wesentlich für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und im Besonderen zur Wiedererkennung von qualitativer Serviceleistung für Jugendliche bei. Eine einheitliche Rufnummer ist daher ein wesentliches Angebot dieser Serviceeinrichtungen.

Das von der Europäischen Kommission im Jahr 2001 veröffentlichte Weißbuch Jugend „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ verweist besonders im Bereich der Jugendinformation auf die Chancengleichheit des Zugangs zu den jugendrelevanten Informationen im Sinne eines kundenorientierten Ausbaus der IKT-Infrastruktur und der Fortführung bzw. dem Ausbau von Informationszentren für Jugendliche auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die EU-Mitgliedsstaaten sind dabei verpflichtet regelmäßig Berichte an die Kommission über die Umsetzung des Weißbuchs zu legen.

Anlässlich der heurigen Konferenz der politischen Landesjugendreferent/innen am 6. April 2006 in Graz wurde das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz per Beschluss ersucht, den Wunsch der Länder nach einer einheitlichen Kurzurufnummer der Jugendinformationsstellen zu unterstützen.

### **Beschlussempfehlung:**

Die LandesjugendreferentInnenkonferenz nimmt den Bericht der ARGE Jugendinfos zustimmend zur Kenntnis.

Die Bemühungen der Jugendinfos Österreich, dass eine einheitliche Kurzurufnummer (keine Mehrwertnummer) eingerichtet wird, werden unterstützt.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz wird ersucht, den Wunsch nach einer einheitlichen Kurzurufnummer der Jugendinfostellen zu unterstützen, und dieses Ersuchen auch an alle weiteren zuständigen Stellen auf Bundesebene zu richten.

Mit 6. Juli 2006 erging ein Schreiben von Bundesministerin Haubner an Bundesminister Gorbach mit der Bitte um Unterstützung in dieser Angelegenheit (GZ: BMSG-431950/0002-V/5/2006).

### **Zu § 20 Abs. 2 :**

Der Dienst „Jugendinformation“ (in Form der Jugendinformationszentren) wird flächendeckend in allen Bundesländern von den Landesregierungen angeboten (neben einer zentralen Informationsstelle bestehen fallweise auch Außenstellen in anderen Bezirken des jeweiligen Bundeslandes), darüber hinaus gibt es in Wien auch eine zweite Jugendinformationsstelle des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Die österreichischen Jugendinformationszentren verstehen sich als niederschwellige Erstanlaufstellen für alle Jugendfragen, da Jugendliche oft nicht wissen, an welche Informations- und Beratungsstellen sie sich mit einem speziellen Problem wenden können oder „den ersten Schritt“ alleine nicht wagen. Die Jugendinfos erfüllen hier auch eine wichtige Orientierungsfunktion.

Das in Absatz 2 als erforderlich genannte öffentliche Interesse wird daraus abgeleitet, dass eine gemeinsame österreichweite, leicht merkbare und erreichbare Telefonnummer deshalb notwendig ist, damit die in Frage kommende Zielgruppe und darüber hinaus alle anderen Interessierten diesen öffentlichen Auskunftsdienst im gesamten Bundesgebiet zu den selben Konditionen erreichen können und somit Niederschwelligkeit und flächendeckendes Service gewährleistet werden kann. Gerade die Zielgruppe der Jugendlichen ist speziell von Schwellenängsten in der Kontaktaufnahme mit offiziellen Stellen betroffen - daher ist hier im Besonderen darauf zu achten, durch eine leicht merkbare, einheitliche Rufnummer den Zugang für eine möglichst große Gruppe zu gewährleisten.

### **Zu § 20 Abs. 3:**

Folgende gesetzliche Bestimmungen in den jugendrelevanten Landesgesetzen beziehen sich in einigen Bundesländern auf den Dienst „Jugendinformation“, wobei einige Länder allein einen Informationsauftrag erteilen, andere Landesgesetze die Einrichtung von Jugendinformationsstellen verpflichtend festschreiben:

## Burgenland

### Das Burgenländische Jugendschutzgesetz

Auszug:

#### **§2 Informationspflicht**

Das Land Burgenland hat dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über

1. Inhalt und Sinn dieses Gesetzes und
2. körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdende Faktoren, wie z.B. Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch

informiert und aufgeklärt werden.

## Kärnten

### Gesetz vom 6. November 1997 über den Schutz der Jugend (Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG)

Auszug:

#### **§ 2 Informationspflicht**

Das Land Kärnten hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder und die Jugendlichen im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht über die Vorschriften dieses Gesetzes informiert und ihnen der Sinn dieser Regelungen näher gebracht wird.

## Niederösterreich

### NÖ Jugendgesetz

Auszug:

#### **§ 13 Informationspflicht des Landes**

Das Land hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über Inhalt und Sinn dieses Gesetzes informiert werden und
- b) junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über die körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdende Faktoren informiert und aufgeklärt werden

## Oberösterreich

### Landesgesetz über den Schutz der Jugend (OÖ. Jugendschutzgesetz 2001 – OÖ. JSchG 2001)

Auszug:

#### § 3 Jugendberatung und Information

- (1) Das Land Oberösterreich hat für jeden Bezirk eine Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen entweder selbst einzurichten oder die Einrichtung durch andere Träger sicherzustellen.
- (2) Das Land Oberösterreich hat dafür zu sorgen, dass alle Jugendlichen während ihrer allgemeinen Schulpflicht über die Bestimmungen dieses Landesgesetzes informiert werden und ihnen der Sinn der Regelungen näher gebracht wird. Den Eltern dieser Jugendlichen sollen in geeigneter Form Informationen über die Bestimmungen dieses Landesgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

## Salzburg

### Salzburger Jugendgesetz

Gesetz vom 10. Dezember 1998 über die Förderung und den Schutz der Jugend im Land Salzburg (Salzburger Jugendgesetz)StF: LGBl Nr 24/1999, idF: LGBl Nr 96/1999, LGBl Nr 46/2001

Auszug:

#### § 9 Jugendberatungs- und -informationsstellen

- (1) Jugendberatungs- und -informationsstellen im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die die Jugend oder auch die Erziehungsberechtigten über die mit dem Heranwachsen verbundenen Probleme aufklären, informieren und bei Bedarf an andere Einrichtungen (zB Familienberatung, Jugendamt, Kinder- und Jugendanwaltschaft) vermitteln sowie allgemeine Serviceleistungen für die Jugend anbieten. Die Aufgaben der Familien- und Erziehungsberatungsstellen werden hievon nicht berührt.
- (2) In jedem Verwaltungsbezirk des Landes soll mindestens eine Jugendberatungs- bzw -informationsstelle bestehen. Diese soll so gelegen sein, dass sie für junge Menschen geographisch und räumlich leicht erreichbar ist, und eine behindertengerechte Ausstattung aufweisen.
- (3) Jugendberatungs- und -informationsstellen, die von anderen Rechtsträgern als dem Land geführt und vom Land gefördert werden, unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Die hierfür notwendigen Befugnisse sind in der Vereinbarung zwischen dem Land und dem Rechtsträger festzulegen.

## Steiermark

### **Gesetz vom 23. März 2004 über die Jugendförderung (Steiermärkisches Jugendförderungsgesetz 2004), Stammfassung: LGBl. Nr. 32/2004**

Auszug:

#### **§ 2 Außerschulische Jugendarbeit**

(2) Das Land Steiermark selbst kann durch Seminare, Lehrgänge, Bildungsangebote, Bereitstellung von Informationen und Informationszugängen, Beratung, Durchführung von Wettbewerben, Vernetzung von und Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Beratungseinrichtungen organisatorische Hilfestellungen sowie sonstige Aktivitäten Maßnahmen auf diesem Gebiet setzen.

### **Gesetz vom 16. Oktober 1990 über die Jugendwohlfahrtspflege in der Steiermark (Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 - StJWG 1991)**

Auszug:

#### **§ 15 Allgemeines**

(1) Die Landesregierung hat vorzusorgen, dass soziale Dienste im erforderlichen Umfang geleistet werden können. Privatpersonen im Sinne des § 8 und Einrichtungen freier Jugendwohlfahrtsträger im Sinne des § 10 können zur Leistung sozialer Dienste herangezogen werden.

(1a) Soziale Dienste sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und Erfolg versprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 35 ff.).

(2) Auf den gemäß § 9 festgelegten Jugendwohlfahrtsplan ist Bedacht zu nehmen.

(3) Die Inanspruchnahme sozialer Dienste ist freiwillig.

#### **§ 16 Begriff und Arten der sozialen Dienste**

(1) Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse von (werdenden) Eltern, Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Förderung der Familien und der Entwicklung der Minderjährigen.

(2) Bei der Durchführung der sozialen Dienste ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung und anderen Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

#### **(3) Nachstehende soziale Dienste sollen insbesondere vorgesehen werden:**

1. Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen,
2. Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen,
3. Unterbringungsmöglichkeiten,
4. Erholungsaktionen.

#### **§ 17 Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen**

(1) Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen sollen zur Förderung der gewaltfreien Erziehung, zum Aufbau sozialer Beziehungsfähigkeit sowie zur Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme beitragen.

(2)

1. Folgende Beratungsdienste sind bei Bedarf vorzusehen:

- (a) Schwangerenberatung und Geburtsvorbereitung in allen Bezirken,
- (b) Mütterberatungsstellen in allen Bezirken,
- (c) Erziehungsberatungsdienste in regional ausreichendem Ausmaß.

**2. Weiters sollen insbesondere bei Bedarf vorgesehen werden:**

**Beratungsdienste für Jugendliche und Familien für psychische, pädagogische, sozialpädagogische, soziale, juristische und medizinische Fragen, wobei Beratungszentren der Vorzug zu geben ist.**

(3) Als weitere vorbeugende Hilfen sollen bei Bedarf insbesondere vorgesehen werden:

- 1. Angebote von Jugendzentren mit sozialpädagogischer Ausrichtung,
- 2. Bildungsangebote für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa Elternschulen,
- 3. Aktivitäten in Selbsthilfegruppen, wie z. B. Alleinerzieher und Elternrunden,
- 4. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, wie z. B. Streetwork, betreute Notschlafstellen.

## Tirol

### **Gesetz vom 24. November 1993 über die Förderung und den Schutz der Jugend in Tirol (Tiroler Jugendschutzgesetz 1994):**

Auszug:

#### **§ 2 Aufgaben des Landes, Jugendberatungsdienst, Informationspflicht**

- (2) Das Land Tirol hat zur Beratung und Information in jedem politischen Bezirk wenigstens einen Jugendberatungsdienst bereitzustellen.
- (3) Die im Jugendberatungsdienst tätigen Personen müssen entsprechend fachlich ausgebildet und geeignet sein.
- (4) Das Land Tirol kann die Aufgaben des Jugendberatungsdienstes einer Einrichtung übertragen, die über die hierfür erforderliche persönliche und sachliche Ausstattung verfügt. Die Übertragung hat durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Land Tirol und der betreffenden Einrichtung zu erfolgen. Der Abschluss und die Auflösung eines solchen Vertrages sind im Boten für Tirol kundzumachen.
- (5) Für die im Jugendberatungsdienst tätigen Personen, die nicht Landesbedienstete sind, gelten die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit für Landesbedienstete sinngemäß.
- (6) Die Inanspruchnahme des Jugendberatungsdienstes ist kostenlos. Soweit dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist, sind auf Verlangen der Ratsuchenden Vorkehrungen zu treffen, dass ihre Anonymität gewahrt bleibt.
- (7) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, daß alle Jugendlichen vor dem Ende der allgemeinen Schulpflicht über dieses Gesetz informiert werden.



## Vorarlberg

### **Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend (Jugendgesetz) LGBl.Nr. 16/1999, 26/2004**

Auszug:

#### **§ 5 Jugendförderung des Landes**

(1) Das Land hat insbesondere zu fördern:

- a) Jugendräumlichkeiten und Einrichtungen zur Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen
- b) die Aus- und Fortbildung von Freiwilligen und Fachkräften;
- c) Aktionen, Projekte und Programme wie Kurse, kulturelle Aktivitäten, Jugendmedien, geschlechtsspezifische Programme und internationale Jugendverständigung;
- d) Maßnahmen zur Vorbeugung und Befähigung zu einer gesunden Lebensführung (§ 4).

## Wien

### **Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002)**

Auszug:

#### **§ 2. Informationspflicht**

Das Land Wien hat dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte über

1. Inhalt und Sinn dieses Gesetzes informiert werden,
2. die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährdende Faktoren, wie z. B. Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch informiert und aufgeklärt werden.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist Jugendarbeit – und damit auch Jugendinformation – eine Angelegenheit der Länder. Somit besteht keine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene zur Einrichtung dieser Informationsdienste.

Der Gesetzgeber hat jedoch im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz), BGBl. I Nr. 126/2000 vom 29. Dezember 2000 im § 7 Abs. 7 Z 4 „Jugendinformationsmaßnahmen“ als besondere Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit definiert und somit auch deren besondere Bedeutung und Förderungswürdigkeit festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
iV Alfred Koglbauer

Elektronisch gefertigt.



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ